

Anzeige über einen Dienstunfall
- nur für Beamtinnen und Beamte -
 (bitte 2-fach einreichen)

Gesehen und weitergereicht

Bezirksregierung Köln
- Dezernat 47-DU -
Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln

auf dem Dienstweg

Schulstempel / ggf. Stempel vom Schulumt
--

_____ Ort _____ Datum

 Unterschrift Schulleitung o. V. i. A.

In Ausübung meines Dienstes habe ich am _____ einen Unfall erlitten,
 dessen Ursache und Hergang nachgehend geschildert sind.

Ich bitte um Anerkennung des Unfalls als Dienstunfall.

Dieser Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ärztliches Attest über Art und Umfang der erlittenen Verletzungen (genaue Diagnose, kann in einem verschlossenen Umschlag vorgelegt werden)
2. Zwei von Zeugen des Unfalls abgegebene schriftliche Darstellungen des Unfallhergangs, oder - falls unmittelbare Zeugen nicht vorhanden sind - zwei entsprechende Bescheinigungen von Personen, die zuerst von dem Unfall Kenntnis erhalten haben.
3. Bei Wegeunfällen eine Skizze des Dienstweges und der Unfallstelle.

Name		Vorname						
Straße, Hausnummer		Postleitzahl <table border="1"> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table>						Ort
Geburtsdatum		LBV-Nr						
eMail Adresse		Telefon (privat)						
Dienststelle		Schulnummer						
Bankverbindung (Kreditinstitut)								
Kontonummer		Bankleitzahl						

Fragebogen zur Dienstunfallanzeige

1. Angaben über den Unfall

Datum des Unfalles	Uhrzeit des Unfalles
--------------------	----------------------

Der Unfall ereignete sich

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> im Schulgebäude / auf dem Schulgrundstück
<input type="checkbox"/> auf einem Dienstgang / auf einer Dienstreise
(Genehmigung ist beigefügt) | <input type="checkbox"/> auf dem regelmäßigen Weg von und zur Dienststelle
<input type="checkbox"/> während einer dienstlichen Veranstaltung
(Genehmigung ist beigefügt) |
|--|--|

Genauere Bezeichnung der Unfallstelle

Ursache und Hergang des Unfalls (ggf. kurze Schilderung auf einem besonderen Blatt)

Namen der Zeugen (schriftliche Aussagen sind beizufügen)

Name des 1. Zeugen	Vorname des 1. Zeugen
Name des 2. Zeugen	Vorname des 2. Zeugen

Beginn und Ende des normalen Schuldienstes am Unfalltag

Beginn des Schuldienstes	Ende des Schuldienstes
Uhr	Uhr

Liegt ein Verschulden eines Dritten vor ?

- Ja Nein

Name des Dritten	Vorname des Dritten					
Straße, Hausnummer	Postleitzahl <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> </tr> </table>					
Ort						

Fragebogen zur Dienstunfallanzeige

Bei einem Verkehrsunfall (Polizeidienststelle, die den Unfall aufgenommen hat) [ggf. Aktenzeichen] (bitte Kopie des Polizeiberichtes beifügen)

Polizeidienststelle		Aktenzeichen						
Straße, Hausnummer		Postleitzahl <table border="1"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>						Ort
Weitere Angaben								

Name und Anschrift des Unfallverursachers

Name		Vorname						
Straße, Hausnummer		Postleitzahl <table border="1"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>						Ort
Weitere Angaben								

Name und Anschrift der Versicherung des Unfallverursachers

Name der Versicherung des Unfallverursachers								
Straße, Hausnummer		Postleitzahl <table border="1"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>						Ort
Versicherungsnummer		Schadensnummer						
Weitere Angaben								

Folgen des Unfalls

Art der bei dem Unfall erlittenen Verletzungen (genaue Angaben)

Fragebogen zur Dienstunfallanzeige

Wann wurde erstmals ärztliche Hilfe in Anspruch genommen?

Ist bzw. war eine Krankenhausbehandlung erforderlich ?

Name des Krankenhauses

Behandlung vom:

Behandlung bis:

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Ab wann und für welchen Zeitraum besteht eine Dienstunfähigkeit ?

(bei Drittverschuldung bitte Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beifügen)

Dienstunfähig von

Dienstunfähig bis

Bestand vor dem Unfall eine körperliche Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung der körperlichen Verfassung ?

Ja Nein

bei ja, bitte die Beeinträchtigungen angeben.

Vor dem Unfall bestand eine Schwerbehinderung

Nein Ja und zwar _____ %

Vor dem Unfall bestand eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)

Nein Ja und zwar _____ %

Ist bei dem Dienstunfall ein Sachschaden entstanden?

Nein Ja

Bei ja, bitte Art und Umfang des Sachschadens angeben.

HINWEISE:

1. Die Unfallfürsorge bekommt alle vom Rechnungssteller ausgefertigten Exemplare einer Rechnung, das heißt Originale und vorhandene Zweitschriften/Duplikate/Kopien. Diese sind mit dem Vordruck "Antrag auf Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen" einzureichen.
2. Ihnen stehen neben den Unfallfürsorgeleistungen, im Falle der Anerkennung des Unfalls als Dienstunfall, keine Beihilfe oder Versicherungsleistungen zu. Denn die Unfallfürsorge erstattet die Rechnungen, die den Unfall betreffen, im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingung, zu 100 %.
3. Gemäß § 611 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind Sie dem Rechnungssteller gegenüber zahlungsverpflichtet. Die Unfallfürsorge erstattet Ihnen lediglich die anfallenden Kosten. Mahngebühren oder ähnliches werden von der Unfallfürsorgestelle nicht erstattet.
4. Aufwendungen für physiotherapeutische Behandlungen und Heilpraktiker können nur im Rahmen von geltenden Höchstsätzen erstattet werden. Höchstsätze gelten auch für die Aufwendungen von Osteopathen.
5. Sofern eine Privatklinik aufgesucht wird, die nicht die Bundespflegesatzverordnung anwendet, sind nur die vergleichbaren Aufwendungen erstattungsfähig, die bei einer Behandlung in einer Krankenanstalt angefallen wären, die nach der Bundespflegesatzverordnung abrechnet.
6. Psychotherapeutische Behandlungen müssen beantragt werden und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Unfallfürsorge. Nur die ersten fünf Behandlungen können ohne vorherige Genehmigung erstattet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine kurze ärztliche Bescheinigung (Ziffer 70 GOÄ) über die psychotherapeutisch zu behandelnden Diagnosen, mit der Bestätigung des ursächlichen Zusammenhangs zum Unfallereignis, vorgelegt wird.

Wenn zusätzlich an privatem Eigentum ein Schaden entstanden ist:

WICHTIG: Der Schaden muss gemäß § 32 BeamtenVG innerhalb von 3 Monaten nach Schadenseintritt bei der Bezirksregierung gemeldet werden.

Der Nachweis über die entstandenen Kosten ist hinsichtlich Ersatzbeschaffung oder Reparaturen durch Originalrechnung und eventuelle vorhandene Zweitausfertigung der Rechnung zu führen.

Bei der Höhe der Erstattung ist Folgendes zu beachten:

Es können nur die notwendigen Reparaturkosten erstattet werden.

Ist eine Reparatur nicht möglich oder unwirtschaftlich, kann der Zeitwert erstattet werden.

Bei der Schadensberechnung wird der Wert vergleichbarer Gegenstände mittlerer Art und Güte in Ansatz gebracht.

Wird ein vorher genehmigtes privates Fahrzeug im Rahmen eines Dienstgangs oder einer Dienstreise beschädigt, ergibt sich eine Erstattung aus dem Landesreisekostengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (LRKG NRW) von bis zu 300,00 €.

Die Höhe der Erstattung richtet sich auch nach einem eventuellen Mitverschulden der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet habe.

Ort

Datum

Unterschrift

Hinweise für Lehrkräfte und Schulen betreffend Dienstunfälle, Arbeitsunfälle, Sachschäden

Stand: 01.01.2008

Vorbemerkung: Formulare

Es sind zu unterscheiden Dienstunfälle (Beamtinnen und Beamte = i. f. Beamtete) und Arbeitsunfälle (Tarifbeschäftigte). Denn sie werden verwaltungstechnisch unterschiedlich behandelt:

Verletzungen von Beamteten und Sachschäden von Beamteten und Tarifbeschäftigten sind in diesem, Arbeitsunfälle von Tarifbeschäftigten in einem anderen Formular, anzuzeigen. Denn für Dienstunfälle (Verletzungen) von beamteten und Sachschäden von beamteten und tarifbeschäftigten Lehrkräften ist die Bezirksregierung Köln, Dez. 47-DU, zuständig; für Arbeitsunfälle der tarifbeschäftigten Lehrkräfte die Landesunfallkasse (LUK). Die Internetadresse zu den Formularen finden Sie am Ende dieser Seite.

I. Dienstunfall (Beamte)

Quellen: Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), Heilverfahrensverordnung (HeilvFV)

Allgemeines (§ 30 BeamtVG)

Wird ein Beamteter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm, im Falle seines Todes seinen Hinterbliebenen, Unfallfürsorge gewährt. Die Unfallfürsorge umfasst:

1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 32 BeamtVG)
2. Heilverfahren (§§ 33, 34 BeamtVG, siehe auch Verordnung zur Durchführung des § 33 BeamtVG (Heilverfahrensverordnung – HeilvFV)
3. Unfallausgleich (§ 35 BeamtVG)
4. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 36 bis 38 BeamtVG)
5. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 39 bis 42 BeamtVG)
6. einmalige Unfallentschädigung (§ 43 BeamtVG)
7. Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 43 a BeamtVG)

8. Versorgung bei gefährlichen Dienstgeschäften im Ausland (§ 46 a BeamtVG).
Hinweis zu Ziff. 2: Gem. § 1 Abs. 1 HeilvV wird der Anspruch eines durch Dienstunfall Verletzten auf ein Heilverfahren dadurch erfüllt, dass ihm die notwendigen und angemessenen Kosten erstattet werden, soweit die Dienstbehörde das Heilverfahren nicht selbst durchführt oder durchführen lässt. Das bedeutet, es wird nur die einfachste / kostengünstigste geeignete Behandlung am nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort bezahlt. Die Ausübung der gleichwohl möglichen freien Arztwahl führt dann ggf. dazu, dass die/der Beamtete eventuelle Mehrkosten selbst tragen muss.

Was ist ein Dienstunfall?

Ein Dienstunfall ist nach der Vorschrift des § 31 BeamtVG ein

- auf äußerer Einwirkung beruhendes,
- plötzliches,
- örtlich und zeitlich bestimmtes,
- einen Körperschaden verursachendes

Ereignis, das

- in Ausübung des Dienstes oder
- infolge des Dienstes

eingetreten ist.

Eine äußere Einwirkung liegt nicht vor, wenn der Körperschaden vorsätzlich oder im Zustand der Ohnmacht der/des Beamteten herbeigeführt wird. Ist die überwiegende Ursache des Körperschadens ein anlagebedingtes Leiden der/des Beamteten– dann ist der vermeintliche Dienstunfall nur „Gelegenheitsursache“ im Rechtssinne.

Zum Dienst gehören auch Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Veranstaltung am Bestimmungsort, die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen oder Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst. Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle/dem Dienstort.

Unfallanzeige und Anerkennung eines Unfalls als Dienstunfall iSd. § 31 BeamtVG

Die notwendige Unfallanzeige ist – samt darin geforderter Anlagen - umgehend auf dem Dienstweg der personalaktenführenden Dienststelle vorzulegen. Den entsprechenden Formvordruck finden Sie im Download-Bereich „Vordrucke“ .

Hinweis:

Unvollständige Unfallanzeigen, also auch solche bei denen die geforderten Anlagen fehlen, werden zurückgesandt und sind vervollständigt wieder einzureichen. Achten Sie bitte darauf, dass das ärztliche Attest bei Diagnosen und Behandlungen in dienstunfallbedingte und nichtdienstunfallbedingte Diagnosen differenziert.

Fragen zum Dienstunfallrecht beantwortet Ihnen der/die für Ihre Schulform zuständige Personalsachbearbeiter/in. Wegen der Anerkennung eines Unfalls als Dienstunfall ergeht nach Prüfung der Unfallanzeige und der eingereichten Unterlagen ein entsprechender Bescheid. Ggf. sind auch Regressansprüche gegen Dritte zu prüfen.

ACHTUNG:

Anträge auf Gewährung von Sachschadensersatz sind innerhalb einer **Ausschlussfrist** von drei Monaten zu stellen.

II. Arbeitsunfall (Tarifbeschäftigte)

Quellen: Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (Gesetzliche Unfallversicherung)

Allgemeines / Was ist ein Arbeitsunfall?

Der **Begriff des Arbeitsunfalls** ist definiert in der Vorschrift des § 8 SGB VII.

Danach sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit).

Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Versicherte Tätigkeit i.S.d. § 8 Abs. 2 SGB VII ist u. a. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit.

Zuständigkeit für die Anerkennung von Unfällen als Arbeitsunfall

Die personalaktenführende Dienststelle (Bezirksregierung Köln, Dezernat 47-DU, oder das zuständige Schulamt) ist für die Bearbeitung von Arbeitsunfällen **tarifbeschäftigter** Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nicht zuständig. Dez. 47-DU bearbeitet bei Tarifbeschäftigten nur Sachschäden.

Hinweis:

Im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen tätige Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Tarifbeschäftigungsverhältnis wenden sich wegen der **Unfallanzeige** nach den Vorschriften des SGB VII bitte an folgenden Unfallversicherungsträger:

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Regionaldirektion Rheinland

Heyestr.99

40625 Düsseldorf

Tel.: 0211-2808-0

Fax: 0211-2808-119

E-Mail: rheinland@unfallkasse-nrw.de

Internetadresse : <http://www.unfallkasse-nrw.de/>

In der Unfallkasse NRW sind u. a. Tarifbeschäftigte des Landes kraft Gesetzes beitragsfrei versichert. Die Unfallkasse NRW ist ein Bestandteil der Sozialversicherung. Auf der o. a. Internetseite der Unfallkasse kann unter Downloads/Downloadübersicht die einschlägige **Unfallanzeige** ausgedruckt oder online ausgefüllt und ausgedruckt werden. Den entsprechenden Formvordruck finden Sie aber auch im Download-Bereich „Vordrucke“ des Dezernates 47 unter **„Unfallanzeige Tarifbeschäftigte“** im pdf-Format.

Das Dezernat 47-DU der Bezirksregierung Köln bearbeitet bei Tarifbeschäftigten nur Sachschäden.

ACHTUNG:

Anträge auf Gewährung von Sachschadensersatz von Tarifbeschäftigten sind gesondert innerhalb einer **Ausschlussfrist** von drei Monaten bei der Bezirksregierung Köln, Dez. 47-DU, zu stellen.

III. Berufliche Erkrankung (Beamtete)

Allgemeines (§ 31 Abs. 3 BeamtVG)

Voraussetzung für die Anerkennung einer beruflichen Erkrankung ist zunächst, dass es sich bei der Erkrankung der/des Beamteten um eine Erkrankung handelt, die in Anlage zur Berufskrankheitenverordnung aufgeführt ist.

Um eine Erkrankung als berufsbedingte Krankheit anerkennen zu können, muss es sich insoweit um eine Tätigkeit gehandelt haben, die erfahrungsgemäß eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Erkrankung infolge des Dienstes in sich birgt. Dabei kommt es nicht auf den generellen Inhalt der Dienstaufgaben, sondern darauf an, ob die konkret ausgeübte dienstliche Verrichtung ihrer Art nach und im Besonderen nach den zur fraglichen Zeit tatsächlich bestehenden Verhältnissen und Begleitumständen die besondere Gefährdung mit sich gebracht hat. Diese besondere Gefährdung muss für die dienstliche Verrichtung typisch und in erheblich höherem Maße als bei der übrigen Bevölkerung vorhanden sein, z.B. bei einem Arzt, der in einem Krankenhaus Kranke mit ansteckenden Krankheiten betreut. Der Gesetzgeber hat sich insoweit in § 31 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG dafür entschieden, allein auf die Art der dienstlichen Verrichtung abzustellen, nicht aber auf die sonstigen dienstlichen Bedingungen, zu denen etwa die Beschaffenheit der Diensträume zählt. Das gesetzliche Tatbestandsmerkmal der „Art der dienstlichen Verrichtung“ kann daher nicht aufgehoben und etwa durch das Tatbestandsmerkmal „dienstliche Verrichtung unter besonderen räumlichen Bedingungen“ oder „dienstliche Verrichtung in kontaminierten Räumen“, ersetzt werden. Denn der Gefahr der Erkrankung ist nur die/der Beamtete besonders ausgesetzt, dessen konkrete Tätigkeit der Art nach erfahrungsgemäß eine hohe Wahrscheinlichkeit in sich birgt, gerade an dieser Krankheit zu erkranken. Gesundheitliche Beschwerden, die auf schädliche Dauereinwirkungen wie die besondere räumliche Beschaffenheit des Dienstgebäudes zurückzuführen sind, können demgemäß nicht zur Anerkennung als berufliche Erkrankung nach

§ 31 Abs. 3 BeamtVG führen.

Die Anerkennung eines Dienstunfalles nach § 31 Abs. 1 BeamtVG scheidet in diesen Fällen daran, dass das Tatbestandsmerkmal der Plötzlichkeit nicht erfüllt ist, weil eine Anreicherung von Schadstoffen im Körper sich allmählich vollzieht, so dass ein konkreter Zeitpunkt, in dem die individuelle Schwelle zur Erkrankung überschritten wird, nicht auszumachen ist.